

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.063.403

Wien, 15.1.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4099/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, betreffend Vollzug der Melde- und Kontrollpflichten im Mutterschutz** wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die finalen Zahlen aus dem Jahr 2025 noch nicht vorliegen. Im Folgenden werden daher nur die Zahlen bis 2024 angegeben.

Frage 1:

- Wie viele Meldungen über schwangere Arbeitnehmerinnen wurden dem Arbeitsinspektorat im Zeitraum 2020-2025 jeweils übermittelt?*

2020	2021	2022	2023	2024
45.014	46.177	44.203	42.996	42.378

Frage 2:

- *Wie viele Schwangerschaften wurden im Zeitraum 2020-2025 nicht oder verspätet gemeldet?*

Dass eine Schwangerschaft nicht oder verspätet gemeldet wurde, kann von den Arbeitsinspektoraten nur durch Zufall oder aufgrund von Hinweisen bei Kontrollen festgestellt werden. Somit ist keine statistische Erfassung, wie viele Schwangerschaften nicht oder verspätet gemeldet wurden, möglich.

Fragen 3 und 5:

- *Wie viele Arbeitgeber wurden im Zeitraum 2020-2025 wegen verspäteter oder unterlassener Meldungen verwaltungsstrafrechtlich belangt?*
- *Wie hoch waren die verhängten Strafbeträge?*
 - Wie lautet die durchschnittliche Strafhöhe?*

Diese Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst.

Frage 4:

- *Wie viele Verwarnungen wurden im selben Zeitraum ausgesprochen?*

Eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt erst seit Mai 2022. Es erfolgten folgende Beanstandungen wegen Nicht-Meldung der Schwangerschaft an das Arbeitsinspektorat:

2022 (ab Mai)	2023	2024
48	103	126

Frage 6:

- *Welche häufigsten Gründe lagen für Meldeverstöße vor?*

Es wird nicht erhoben, warum Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihrer Verpflichtung zur Meldung der Schwangerschaft an das zuständige Arbeitsinspektorat nicht nachkommen.

Frage 7:

- *In wie vielen Betrieben wurde im Zeitraum 2020-2025 eine Evaluierung des Arbeitsplatzes gemäß MSchG durchgeführt?*
 - a. *In wie vielen dieser Fälle führten diese Evaluierungen zu konkreten Maßnahmen bzw. welche Maßnahmen wurden daraufhin gesetzt?*

Da die Arbeitsinspektion stichprobenartig Kontrollen durchführt, gibt es keine statistische Erfassung, in wie vielen Betrieben die Mutterschutzevaluierung (gemäß § 2a des Mutterschutzgesetzes - MSchG) durchgeführt wurde und Maßnahmen (gemäß § 2b MSchG) gesetzt wurden.

Frage 8:

- *In wie vielen Fällen kontrollierte das Arbeitsinspektorat, ob die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden?*

Kontrollen, ob Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, werden nicht gesondert statistisch erfasst.

Frage 9:

- *In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum 2020-2025 Verwarnungen oder Strafen wegen fehlender oder mangelhafter Evaluierung ausgesprochen?*
 - a. *Welche häufigsten Mängel wurden dabei festgestellt?*

In Zusammenhang mit der Mutterschutzevaluierung erfolgten folgende Beanstandungen (im Sinne des § 9 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes - ArbIG):

2020	2021	2022	2023	2024
962	973	1.632	1.825	1.984

Bestrafungen speziell wegen Übertretungen von § 2a MSchG werden nicht statistisch erfasst, ebenso wenig welche Mängel konkret festgestellt werden.

Frage 10:

- *Gibt es verbindliche Vorgaben oder Intervalle, wie oft eine Kontrolle nach erfolgter Meldung erfolgen soll?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn nein, sind entsprechende Regelungen geplant?*

Nein. Ob eine Kontrolle sinnvoll erscheint, hängt insbesondere von der Art des Arbeitsplatzes bzw. der Tätigkeit (mögliche Gefährdungen der schwangeren Arbeitnehmerin oder des Kindes) ab. Feste Vorgaben sind daher nicht zweckmäßig und somit nicht geplant.

Frage 11:

- *Wie viele Kontrollen in Betrieben mit schwangeren Arbeitnehmerinnen fanden im Zeitraum 2020-2025 statt?*
 - a. *Wie viele fanden davon unangekündigt statt?*

In den Jahren 2020-2024 fanden folgende Kontrollen von Mutterschutzbestimmungen statt:

2020	2021	2022	2023	2024
5.668	4.855	7.035	7.237	6.860

Ob Kontrollen angekündigt werden, steht im Ermessen der Arbeitsinspektionsorgane (§ 18 Abs. 2 ArbIG). Es wird nicht erfasst, wie viele Kontrollen unangekündigt stattfanden.

Frage 12:

- *In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum 2020-2025 eine unmittelbare Gefährdungslage festgestellt, die ein Einschreiten erforderlich machte?*
 - a. *In wie vielen dieser Fälle wurde im Zeitraum 2020-2025 zusätzlich ein Strafverfahren gegen den Arbeitgeber eingeleitet?*

Ein sofortiges Einschreiten ist nur in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorgesehen (§ 10 ArbIG). Derartige Fälle sind im Bereich des Mutterschutzgesetzes nicht bekannt.

Ansonsten gilt (wie stets, wenn Übertretungen von Arbeitsschutzvorschriften festgestellt werden): Stellt die Arbeitsinspektion eine Übertretung des Mutterschutzgesetzes fest, ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtskonformen Zustand herzustellen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstraßbehörde zu erstatten. Bei schwerwiegenden Übertretungen ist auch ohne vorausgehende Aufforderung Straßanzeige zu erstatten (§ 9 ArbIG).

Frage 13:

- *Gibt es systematische Auffälligkeiten in bestimmten Branchen oder Betrieben?*

2024 wurden 2.876 Übertretungen von Bestimmungen zum Mutterschutz festgestellt. Davon entfielen 716 auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 457 auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 272 auf die Herstellung von Waren sowie 400 auf das Gesundheits- und Sozialwesen.

Frage 14:

- *Welche Unterstützungs- oder Beratungsangebote bietet die Arbeitsinspektion insbesondere KMU zur Einhaltung des Mutterschutzes?*

Die Arbeitsinspektion unterstützt und berät im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags (§ 3 ArbIG) alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen, insbesondere auch soweit sie die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während ihrer Schwangerschaft betreffen. In jedem Arbeitsinspektorat ist mindestens eine spezielle Arbeitsinspektorin für Mutterschutz bestellt, die selbstverständlich jederzeit für Auskünfte zum Mutterschutz zur Verfügung steht und auch Beratungen vor Ort durchführt.

In den Jahren 2020 bis 2024 erfolgten folgende – über reine Beanstandungen von Übertretungen hinausgehende - Beratungen (z.B. wie eine Mutterschutzevaluierung durchzuführen ist):

2020	2021	2022	2023	2024
3.010	3.567	4.973	5.532	5.449

Die Homepage der Arbeitsinspektion (<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/>) bietet umfangreiches Informationsmaterial zum Mutterschutz, darunter ausführliche Kommentierungen zum Mutterschutzgesetz (MSchG) und zur Mutterschutzverordnung (MSchV), FAQ zum Mutterschutz sowie eine „Mutterschutz-Checkliste“ für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, außerdem ein (nicht verpflichtend zu verwendendes) Formular zur Meldung der Schwangerschaft. Alle diese Angebote stehen natürlich kostenlos zur Verfügung.

Frage 15:

- *Welche Förderungen bietet Ihr Ministerium an, um Betriebe im Rahmen der Einhaltung des Mutterschutzes zu entlasten?*
 - a. *In welchem Umfang gibt es Förderungen?*
 - b. *Welches Volumen wiesen die ausbezahlten Förderungen im Zeitraum 2020-2025 auf?*
 - c. *An wen wurden diese Förderungen im Zeitraum 2020-2025 ausbezahlt?*

Es gibt keine speziellen Förderungen im Bereich des Mutterschutzes. Unternehmen mit nicht mehr als 250 Beschäftigten haben die Möglichkeit, für Arbeitsstätten mit nicht mehr als 50 Beschäftigten die **kostenlose** sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch die Präventionszentren der AUVA in Anspruch zu nehmen (§§ 78 und 78a des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG). Die Präventivfachkräfte stehen auch bei Fragen zur Beschäftigung schwangerer Dienstnehmerinnen beratend zur Seite.

Frage 16:

- *Wie viele KMU wurden im Zeitraum 2020-2025 im Zusammenhang mit Mutterschutzbestimmungen kontrolliert?*
 - a. *In wie vielen Fällen wurden Mängel festgestellt?*

Es gibt unterschiedliche Definitionen von „KMU“. Den folgenden Angaben wird die Abgrenzung der Europäischen Kommission zugrunde gelegt, wonach es sich um Unternehmen mit max. 249 Beschäftigten handelt.

In den Jahren 2020-2024 wurden in folgenden Betriebsstätten von Unternehmen mit max. 249 Beschäftigten Kontrollen der Einhaltung von Mutterschutzbestimmungen durchgeführt und folgende Übertretungen von Mutterschutzbestimmungen festgestellt:

	2020	2021	2022	2023	2024
Betriebsstätten	5.213	4.235	6.379	6.615	6.231
Übertretungen	1.512	1.443	2.295	2.493	2.807

Frage 17:

- *Wie stellt Ihr Ministerium sicher, dass Arbeitgeber ausreichend über ihre Verpflichtungen informiert sind?*

Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für eine Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner zu sorgen (§§ 73 ff. ASchG). (Unternehmen mit nicht mehr als 250 Beschäftigten können für Arbeitsstätten mit nicht mehr als 50 Beschäftigten zu diesem Zweck die **kostenlose** sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch die Präventionszentren der AUVA in Anspruch nehmen.) Diese Präventivfachkräfte sind erforderlichenfalls u.a. auch bei der Mutterschutzevaluierung heranzuziehen (§ 2a MSchG).

Die Arbeitsinspektion führt außerdem im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags laufend Besichtigungen von Betriebsstätten und Arbeitsstellen durch. Im Rahmen dieser Besichtigungen liegt der Schwerpunkt neben der Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften zum Arbeitsschutz insbesondere auf der Beratung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Außerdem stellt mein Ministerium, wie zu Frage 14 ausgeführt, online kostenlos umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung.

Frage 18:

- *Wie viele Arbeitsinspektoren sind derzeit österreichweit tätig? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)*

Mit Stand 1. Jänner 2026 sind österreichweit 306 Arbeitsinspektionsorgane tätig. (Hinzu kommen noch 21 Arbeitsinspektionsorgane des Verkehrs-Arbeitsinspektorats.)

Burgenland	12
Kärnten	19
Oberösterreich	48
Salzburg	21

Steiermark	40
Tirol	26
Vorarlberg	13
Nur Wien ¹	47
Nur Niederösterreich ²	36
Grenzüberschreitend Wien und NÖ ³	44

¹ Die Arbeitsinspektorate Wien West-Ost und Wien Zentrum.

² Die Arbeitsinspektorate NÖ Industrieviertel und NÖ Wald- und Mostviertel.

³ Die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektorate Wien Süd und Umgebung, Wien Nord und NÖ Weinviertel sowie des Arbeitsinspektorats für Bauarbeiten erstrecken sich über Wiener und niederösterreichische Bezirke.

Frage 19:

- *Wie viele davon sind speziell für den Bereich Mutterschutz geschult oder zuständig?*

Schulungen zum Mutterschutz erhalten alle Arbeitsinspektionsorgane im Rahmen ihrer Ausbildung.

Gemäß § 17 Abs. 4 ArbIG muss in jedem Arbeitsinspektorat mindestens eine Arbeitsinspektorin für Mutterschutz bestellt werden. Insgesamt gibt es derzeit 31 spezialisierte Arbeitsinspektorinnen für Mutterschutz.

Fragen 20 und 21:

- *Plant Ihr Ministerium, zusätzliche Ressourcen oder Schwerpunktaktionen im Bereich Mutterschutzkontrollen bereitzustellen?*
- *Welche Maßnahmen vollzieht bzw. plant Ihr Ministerium, um die Kontroll- und Durchsetzungsquote beim Mutterschutz zu erhöhen?*

Aus meiner Sicht gibt es ausreichende Kontrollen und Unterstützungsangebote für den Mutterschutz.

Frage 22:

- *Sind gesetzliche Anpassungen geplant, um sowohl den Schutz schwangerer Arbeitnehmerinnen zu stärken als auch die bürokratische Belastung für KMU zu reduzieren?*

Nein, derzeit sind keine derartigen Anpassungen geplant.

Frage 23:

- *Plant Ihr Ministerium, verbindliche Kontrollintervalle oder einheitliche Standards für Evaluierungen einzuführen?*

Zu den Kontrollintervallen wird auf Frage 10 verwiesen.

Neben den Informationen der Arbeitsinspektion werden von der AUVA umfangreiche Muster für Evaluierungen zur Verfügung gestellt: <https://auva.at/praevention/sicher-arbeiten/evaluierung/>

Frage 24:

- *Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ministeriums gesetzt, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verstößen (z.B. durch ein zentrales digitales Register) zu verbessern?*

Das Regierungsprogramm sieht die Einführung eines zentralen Verwaltungsstrafregisters (unter Wahrung datenschutzrechtlicher Standards) vor.

Frage 25:

- *Wird eine Erhöhung der Strafrahen bei schweren oder wiederholten Verstößen geprüft?*

Nein, derzeit wird der Strafrahen nicht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

